ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.
Die Medieninhaberin von „krone.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG"**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„krone.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Betäubte Frau stirbt bei Vergewaltigungsserie"**, erschienen am 09.09.2026 auf „krone.at"**, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Der Vorspann des Artikels lautet „Gefügig gemacht, missbraucht, erniedrigt – zum Vergewaltigen ‚verkauft'". Es gehe um „einen Fall menschlicher Grausamkeit", der nicht zu überbieten sei. Eine 39-jährige Mutter aus Oberösterreich solle von ihrem Ehemann systematisch betäubt und Fremden zum Missbrauch überlassen worden sein. Dafür solle er immer wieder bis zu 500 Euro erhalten haben. In ihrer qualvollen Todesnacht solle er sich in Chats menschenunwürdig gegenüber der Frau geäußert haben – im Artikel wird die genaue Aussage des Tatverdächtigen zitiert.
Unterhalb der Überschrift des Artikels ist eine Fotomontage eingefügt, die Profilfotos der zwei tatverdächtigen Männer zeigt, mit einem schwarzen Balken über deren Augen. Im Hintergrund ist das Wasserbett abgebildet, auf dem die Frau gestorben ist, ein Blutfleck auf einer Decke ist verpixelt. Auf einem weiteren Bild liegt das Opfer im Bikini auf einer Luftmatratze in einem Swimmingpool, das Gesicht ist mit einem Smiley-Emoji verdeckt.

Im Artikel heißt es weiter, dass die zuständigen Mordermittler „noch nie so einen Fall" gehabt hätten und die zuständige Staatsanwältin intern von „Pelicot 2.0" spreche, wobei der Unterschied sei, dass der Verdächtige laut Zeugenaussagen teils sogar 500 Euro kassiert habe und das Opfer nicht mehr lebe. Er und ein Komplize würden in U-Haft sitzen, weitere Beschuldigte seien im Visier, der Horror-Akt habe bereits 1000 Seiten.
Das Opfer sei von seiner Tochter gefunden worden, der Ehemann – er habe 1,88 Promille gehabt – spreche, wie berichtet, von einem Unfall beim Sex. Aufgefallen sei ihm das viele Blut überall nicht, nur „nasse Hände". Man habe das schon öfter gemacht. Zunächst sei nicht von Tötungsabsicht ausgegangen worden, sondern von Fahrlässigkeit. Der Mann sei vorerst auf freiem Fuß geblieben. Doch die Obduktion habe ergeben, dass das Opfer schwerste Verletzungen im Intimbereich erlitten habe.
Die ausgewerteten Handy-Chats mit einem jetzt ebenfalls in U-Haft sitzenden zweiten Missbrauchs-Mittäter (es gelte die Unschuldsvermutung) aus der Nachbarschaft sollen das ganze Grauen offenbaren. Im Artikel werden zahlreiche Chat-Nachrichten zitiert, in denen sich die beiden Männer herabwürdigend über das Opfer äußern, detailliert über Missbrauchshandlungen unterhalten und sich über das Leid des Opfers freuen. So schrieb der Hauptverdächtigte etwa davon, dass er das Opfer betrunken und bewusstlos machen wolle.

Es seien dem Artikel zufolge nur einige von hunderten brutalen Chat-Nachrichten, beginnend zwei Wochen vor dem Tod des Opfers. Der mutmaßliche Haupttäter habe ein Bikini-Foto seiner Frau verschickt, um den zweiten mutmaßlichen Täter sexuell zu erregen – auch an dieser Stelle werden die harschen Worte des Tatverdächtigten zitiert. Darüber hinaus wird berichtet, dass auch ein dritter mutmaßlicher Mittäter involviert hätte werden sollen, dieser Plan sei aber verworfen worden.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Berichterstattung als grausam und sensationsheischend. Die Veröffentlichung der Chats, in denen in menschenverachtender Art und Weise sexuelle Missbrauchshandlungen an einer Frau geschildert worden seien, verletze den Persönlichkeitsschutz und die Würde des Opfers. Es sei inakzeptabel, derartige Gewalttaten wie eine

Unterhaltungsgeschichte zu inszenieren. Das Opfer sei außerdem Mutter und diese Berichterstattung sei auch ihrer Tochter zugänglich.

In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ fest, dass die Geschichte einzigartig sei und dass es das zuvor in dieser Form in Österreich noch nicht gegeben habe. Und er wisse nach bald 34 Jahren im Journalismus, wovon er rede. Die Chats und die Berichterstattung seien wichtig, um die Gesamthaftigkeit dieser Monstrosität darzustellen. Sie hätten dadurch Österreich aufgerüttelt, wie man bei nachfolgenden Interviews auch in der ZiB im ORF unter anderem mit der Justizministerin nachverfolgen könne. Und wenn sie mit der Berichterstattung dafür sorgen würden, dass die Verschärfung des Sexualstrafrechtes früher kommt – dann sei das gerne geschehen. Das Medium sehe hier keine Verletzung des Ehrenkodex.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Im vorliegenden Fall wurde eine Reihe von Chat-Nachrichten der Tatverdächtigen wortwörtlich veröffentlicht. In den Chats wird der Missbrauch detailliert beschrieben und das Opfer verhöhnt. In weiteren Chats kommt die Freude der Tatverdächtigen am Leid des Opfers zum Ausdruck. Der Hauptverdächtige habe den Chats zufolge in harschen Worten davon geschrieben, dass er die Frau betrunken und bewusstlos machen werde und sich daran erfreut, wie sie bei einem zeitlich zurückliegenden Missbrauch durch den zweiten mutmaßlichen Täter gelitten habe. Die Tatverdächtigen schildern auch Gewaltanwendungen gegen das Opfer.

Der Senat stimmt mit dem Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ darin überein, dass der vorliegende Kriminalfall außergewöhnlich brutal ist. Die „Monstrosität“, wie es der Krone-Ressortleiter formuliert, rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung zahlreicher brutaler Chatnachrichten im Wortlaut.
Wenn sich das Medium schon dafür entscheidet, eine brutale Chat-Nachrichten wörtlich zu veröffentlichen, wäre es nach Meinung des Senats jedenfalls erforderlich gewesen, die Entscheidung des Mediums dafür zu begründen und die Brutalität des Falles in Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Thema „Gewalt gegen Frauen“ zu bringen. Die Tat hätte also entsprechend kontextualisiert werden müssen. Ohne diese Einordnung tritt der Effekt des Auf- und Wachrüttelns der Öffentlichkeit nach Ansicht des Senats gegenüber den Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser in den Hintergrund.

Wäre eine einzelne brutale Chat-Nachricht als wörtliches Zitat herausgegriffen und kontextualisiert worden, hielte es der Senat für diskussionswürdig, dem Argument des Ressortleiters, dass dadurch die Öffentlichkeit aufgerüttelt wird, etwas abzugewinnen. Der Senat betont noch einmal, dass eine einzelne brutale Nachricht ausgereicht hätte.

Beim vorliegenden Bericht überwiegen nach Auffassung des Senats folglich eindeutig die Persönlichkeitsinteressen des Opfers gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse. Die Vielzahl der im Artikel zitierten, zwischen den Tatverdächtigen ausgetauschten brutalen Chat-Nachrichten stellt einen klaren Eingriff in die Menschenwürde des Opfers dar. Die Menschenwürde betrifft den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes. In seiner Stellungnahme schrieb der Ressortleiter, die Würde des Opfers habe schon der mutmaßliche Täter verletzt. Diese Auffassung greift zu kurz. Der Senat sieht im vorliegenden Fall eine sekundäre Viktimisierung durch die Medienberichterstattung: Das getötete Opfer wurde aufgrund des Artikels auf „krone.at“ noch einmal zum Opfer gemacht. Aus Respekt gegenüber dem Opfer hätten die zahlreichen brutalen Chatnachrichten zumindest umschrieben werden müssen. Die Grausamkeit der Taten wäre den Leserinnen und Lesern auch so klar gewesen.

Die Veröffentlichung von Fotos von einer (teilweise verpixelten) blutigen Decke, einer Matratze und einem Bett, auf dem die Frau gestorben ist, stellt ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes dar. Darüber hinaus ist die Veröffentlichung des Bikini-Fotos ein eklatanter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der verstorbenen Frau. Das Bild der Frau im Bikini, das die Tatverdächtigen mit einem Smiley versehen und offenbar dafür eingesetzt haben, sich sexuell zu erregen, hätte aus medienethischer Perspektive auf keinen Fall veröffentlicht werden dürfen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzt die Veröffentlichung der zahlreichen brutalen Chatnachrichten und der Fotos auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; Entscheidungen 2022/264; 2023/010; 2023/125; 2024/235). An dieser Stelle weist der Senat noch darauf hin, dass die Menschenwürde und die Intimsphäre auch postmortal Schutz genießen (Entscheidungen 2011/78; 2016/147; 2022/96; 2025/174 B). Darüber hinaus wurde auch der Persönlichkeitsschutz der Tochter der Verstorbenen missachtet.

Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung der Chats und Fotos vor allem der Befriedigung des Voyeurismus gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026